Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2023-288522/22-SI/Tan

Bearbeiterin: Mag. Linda Steiner Tel: (+43 732) 77 20-12487 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 10.09.2025

Stadtgemeinde Grein
"Brunnen und Quellen Herdmann";
Schutzgebietsvorschlag;
wasserrechtliche Bewilligung
- Entschädigungsfestsetzung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Hinsichtlich der erfolgten Anpassung der Schutzgebiete für die Quellen Herdmann und den Brunnen Herdmann werden Entschädigungen für die Grundeigentümer der Zonen I, II und III der Schutzgebiete festgesetzt, sofern Bewirtschaftungseinschränkungen bestehen, aus denen sich ein vermögensrechtlicher Nachteil ergibt.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Grein	
Datum:	Zeit:
29.09.2025	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- > wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist.
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Stadtgemeinde Grein wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.03.2024, AUWR-2023-288522/11-Sg/Tan, die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung der bestehenden Schutzgebiete der Quellen Herdmann und des Brunnens Herdmann gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt "Brunnen und Quellen Herdmann", ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, vom Mai 2023, erteilt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für Bewirtschaftungseinschränkungen in den Schutzzonen wurde dabei noch nicht getroffen,da zuerst ein agrarfachliches sowie ein landwirtschaftsfachliches Entschädigungsgutachten einzuholen war.

Gegenstand der hiermit kundgemachten Verhandlung am 29.09.2025 ist nunmehr die Vorstellung dieser Gutachten und die Entschädigungsfestsetzung für die Grundeigentümer der Zonen I, II und III der Schutzgebiete, sofern Bewirtschaftungseinschränkungen bestehen, aus denen sich ein vermögensrechtlicher Nachteil ergibt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die genaue Lage des Schutzgebiets, sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt A "Brunnen und Quellen Herdmann", ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, vom Mai 2023.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12487)
- beim Stadtgemeindeamt Grein, Rathausgasse 1, 4360 Grein, nach telefonischer Terminvereinbarung (07268/255-0)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG §§ 34, 99, 102, 105, 107 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Grein
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Grein, Rathausgasse 1, 4360 Grein

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Für den Landeshauptmann Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.